

# RS OGH 2005/3/15 5Ob281/04s, 3Ob153/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2005

## Norm

EO idF EONov 2000 §137 Abs1 Satz3

EO idF EONov 2000 §207

GBG §49 Abs2

## Rechtssatz

§ 137 Abs 1 Satz 3 EO (idF der EO-Novelle 2000) eröffnet dem betreibenden Gläubiger die Möglichkeit, auf ein Pfandrecht im besseren Rang hinzuweisen. Diese Information ist nicht zuletzt für die Frage bedeutsam, ob sich auf das Versteigerungsverfahren beziehende Anmerkungen nach § 49 Abs 2 GBG zu löschen sind. Für das Grundbuchsverfahren ist durch einen Hinweis nach § 137 Abs 1 Satz 3 EO eine zweifelsfreie Beurteilung des Befriedigungsranges des Pfandrechtes im Rahmen des angemerkten Zwangsversteigerungsverfahrens möglich. Nimmt der betreibende Gläubiger die Möglichkeit eines Hinweises nach § 137 Abs 1 Satz 3 EO nicht wahr, dann hat er die daraus allenfalls resultierenden Nachteile, etwa in Form der Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens selbst zu vertreten. § 207 Abs 1 EO beschränkt die Entscheidungskompetenz des Grundbuchgerichtes insoweit nicht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/04s  
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 281/04s  
Veröff: SZ 2005/38
- 3 Ob 153/09k  
Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 153/09k  
Abweichend; Veröff: SZ 2009/130

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0001570

## Im RIS seit

14.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)